

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dettum der Gemeinde Dettum

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1, Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017,121) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dettum am 03.03.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dettum der Gemeinde Dettum beschlossen:

Diese Satzung muss aufgrund der Einführung des § 2b UStG ab dem Jahr 2023 bezüglich § 1 Nr. 6 neu beschlossen werden.

§ 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Großer Saal | 200,00 € |
| 2. Großer Saal bis 17.00 Uhr für die Dauer bis zu 3 Stunden | 80,00 € |
| 3. Halber Saal | 100,00 € |
| 4. Halber Saal bis 17.00 Uhr für die Dauer bis zu 3 Stunden | 40,00 € |
| 5. Kautions (Nr.1 bis 4) | 100,00 € |
| 6. Nutzung der Kegelbahn pro Stunde* | 17,00 € |

*Die in dieser Satzung festgesetzte Gebühr zur Nutzung der Kegelbahn beinhaltet die Umsatzsteuer in der in § 12 (1) UStG jeweils festgelegten Höhe.

Die Gebühren und die Kautions sind bei Anmeldung zu entrichten.

Für turnusgemäße Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Gruppierungen und deren Dachorganisationen zu Übungsabenden und Versammlungen, sowie Sitzungen von Gremien der Gemeinde Dettum und der Samtgemeinde Sickinge entstehen keine Benutzungsgebühren.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dettum vom 31.05.2016 außer Kraft.

Gemeinde Dettum

Dettum, den 03.03.2022

Ole Jahnke

Bürgermeister

